

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV GHK 1 - /
Meine Nachricht vom:

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 19/2363

Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Jörg Seiffert
Joerg.Seiffert@im.landsh.de
Telefon: 0431/988-3277

Kiel, den 09.04.2019

Jahresbericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission Schleswig-Holstein

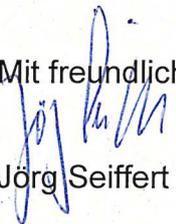
Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich sehr, Ihnen heute den Bericht zur Kommissionsarbeit in den Jahren 2017 und 2018 überreichen zu dürfen.

Die seit drei Jahren gleichbleibend hohe Anzahl von Anrufungen hat die Geschäftsstelle dazu bewogen, erneut einen Zweijahreszeitraum auszuwerten und ist damit wiederholt von der sonst üblichen jährlichen Berichterstattung abgewichen.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Seiffert

Anlage: erwähnt

SH



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

***Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission
beim Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
in den Jahren 2017 und 2018***

*Herausgeber:
Geschäftsstelle der Härtefallkommission
beim Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel*

März 2019

Bericht
über die Tätigkeit der Härtefallkommission
beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
für die Jahre 2017 und 2018

1. Einleitung:

1.1. Berichtsgrundlage

Nach Ziffer 4.4 der durch die Härtefallkommission beschlossenen Verfahrensgrundsätze wertet die Geschäftsstelle die Arbeit des Gremiums aus und berichtet in der Regel jährlich in geeigneter Form. Die auf dieser Grundlage erstellten Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission erscheinen nach Möglichkeit jeweils in der ersten Hälfte des Jahres, das auf den Berichtszeitraum folgt.

Der Tätigkeitsbericht enthält im Anschluss an die statistischen Auswertungen die Beschreibung von exemplarischen Fällen, wie sie im Berichtszeitraum besonders häufig vorkamen. Damit soll die Arbeit der Härtefallkommission und ihrer Geschäftsstelle im gebotenen Maß der Öffentlichkeit transparent werden.

Der Tätigkeitsbericht wird den nachfolgend genannten Personen und Institutionen durch die Geschäftsstelle nach Bedarf in Papierform oder per E-Mail zugesandt:

- Minister und Staatssekretär des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein
- Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Referat für Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein
- Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der Härtefallkommission
- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission
- Verbände, die Mitglieder in die Härtefallkommission entsenden
- Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Schleswig-Holsteinischen Landtag

- Ausländer- und Zuwanderungsbehörden in Schleswig-Holstein
- Härtefallkommissionen anderer Bundesländer
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 221

Darüber hinaus wird der Tätigkeitsbericht auch auf der Homepage der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung unter dem Suchbegriff Härtefallkommission veröffentlicht und steht damit allen interessierten Personen und Gruppen zur Verfügung.

1.2. Personelle Besetzung zum Ende 2018 (nach turnusmäßiger Umbesetzung)

Bereich	Mitglied	Stellvertretung
öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	Pastorin Dietlind Jochims Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche	Pastor Dr. Carsten Berg Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland Landeskirchenamt Kiel
	Herr Dr. Matthias Gillner Erzbistum Hamburg Katholisches Büro Schleswig-Holstein	Frau Viktoria Ladyszenski Jüdische Gemeinschaft Schleswig-Holstein (im turnusmäßigen Wechsel mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schl.-H. K. d. ö. R.)
Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände	Frau Doris Kratz-Hinrichsen Diakonisches Werk Schleswig-Holstein	Herr Michael Treiber AWO Landesverband Schleswig-Holstein
	Herr Martin Möller Deutsches Rotes Kreuz	Frau Monika Bagger-Wulf Caritasverband Schleswig-Holstein
Migranten- und Flüchtlingsorganisationen von überörtlicher Bedeutung	Herr Michael Wulf Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein	Frau Solveigh Deutschmann Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
	Herr Emre Kücükcaraca Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein	Frau Heinke Hafemann Amnesty International (im turnusmäßigen Wechsel mit dem Kinderschutzbund)
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände	Herr Jörg Loose Leiter der Ausländerbehörde Stadtverwaltung Neumünster	Frau Melanie Wöhlk Fachbereichsleiterin für Melde-, Gewerbe- u. Verkehrsangelegenheiten Stadtverwaltung Lübeck
	Frau Kathleen Frank Ausländerbehörde Kreisverwaltung Dithmarschen	Frau Claudia Lenz Koordinierungsstelle Asyl Kreisverwaltung Stormarn

Ministerium für Inneres, ländliche Räu- me und Integration	Herr Norbert Scharbach Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein (MILI) Vorsitzender	Frau Tamara Bogic MILI
	Frau Stephanie Hinrichsen MILI stellvertretende Vorsitzende	Frau Nele Brüser Landesamt für Ausländerangelegenhei- ten

2. Tätigkeitsbericht und statistische Daten für die Jahre 2017 – 2018

2.1. Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission

In den Jahren 2005 bis 2007 begann die Arbeit des ab 2005 erstmals gesetzlich eingerichteten Gremiums mit relativ hohen Fallzahlen. Diese waren in erster Linie einer hohen Anzahl an geduldeten (d. h. vollziehbar ausreisepflichtigen) Personen geschuldet. Ab August 2007 ist das Aufenthaltsrecht verschiedentlich um humanitäre bzw. arbeitsmarktpolitische Aufenthaltsrechte (§§ 18a, 25a, 25b und 104a AufenthG) erweitert worden. Ebenso hat das Asylrecht durch das Gemeinsame Europäische Asylsystem Veränderungen erfahren, die eine höhere Anerkennungsquote insbesondere hinsichtlich des internationalen Schutzes mit sich bringt. Zusammengenommen hatten diese Veränderungen einen wesentlichen Anteil daran, dass die Anwendung des § 23a AufenthG von 2008 bis 2014 auf einem stabilen Niveau erfolgte.

Seit dem Jahr 2015 ist wieder ein deutlich ansteigender Trend erkennbar.

Im Jahr 2016 hat die Zahl der Anrufungen fast das hohe Niveau des Jahres 2006 erreicht und hat sich in den beiden Folgejahren auf einem gleichbleibenden Level eingependelt.

Tabelle 1: Fallzahlen gesamt

Jahr	Beschlussfassungen durch die HFK und abschließende Vorprüfungen durch die Geschäftsstelle	Veränderungen in % (~) im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr
	Fallzahlen / Personen	Fallzahlen / Personen
2005	188 / 455	---
2006	112 / 289	- 40% / - 36%
2007	63 / 135	- 44% / - 53%
2008	45 / 73	- 29% / - 46%
2009	48 / 101	+ 7% / + 38%
2010	37 / 91	- 23% / - 10%
2011	43 / 79	+ 16% / - 18%
2012	43 / 80	+ / - 0%
2013	36 / 81	- 16% / +/-0%
2014	37 / 55	+ 3% / - 22%
2015	44 / 85	+ 19% / + 55%
2016	108 / 194	+ 145% / + 128%
2017	111/257	+ 3% / + 32%
2018	108/231	- 3% / - 10%

Wie bereits im Jahresbericht 2016 vermutet, zeigten sich die Fallzahlen der Jahre 2017 und 2018 auf einem gleichbleibend hohen Niveau.

Die nur marginalen Unterschiede im Fallaufkommen in den beiden Jahren des Berichtszeitraumes lassen aber auch die Leistungsgrenze der Geschäftsstelle der Härtefallkommission in der aktuellen Personalstärke offenbar werden.

Im Jahr 2017 hat die Härtefallkommission in acht, in 2018 in neun Sitzungen getagt, wobei das Auftakttreffen des vergangenen Jahres der Neufassung der Verfahrensgrundsätze diente und keine Fallbefassungen beinhaltete.

Die im Jahr 2017 durch die Härtefallkommission und deren Geschäftsstelle bearbeiteten Fälle haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

Tabelle 2: Gesamtübersicht 2017

	Anzahl der Fälle <i>(Vorjahr zum Vergleich)</i>	Anzahl der betroffenen Personen <i>(Vorjahr zum Vergleich)</i>
Alle durch die HFK oder deren Geschäftsstelle abschließend behandelten Anrufungen:	111 <i>(108)</i>	257 <i>(194)</i>
Positive Ergebnisse: Ein Ergebnis ist positiv, wenn entweder ein positiver Beschluss gefasst wird oder eine andere zielführende Verfahrensmöglichkeit gefunden wurde	42 (~38%) <i>(56 – 52%)</i>	63 (~44%) <i>(85 – 44%)</i>
Negative Ergebnisse: Ein Ergebnis ist negativ, wenn entweder kein positiver Beschluss gefasst wird oder die Härtefallkriterien offensichtlich nicht erfüllt werden	65 (~59%) <i>(51 – 48%)</i>	190 (~74%) <i>(108 – 56%)</i>

4 Verfahren mit 4 betroffenen Personen mussten vertagt werden.

Die im Jahr 2018 durch die Härtefallkommission und deren Geschäftsstelle bearbeiteten Fälle hatten die folgenden Ergebnisse:

Tabelle 3: Gesamtübersicht 2018

	Anzahl der Fälle <i>(Vorjahr zum Vergleich)</i>	Anzahl der betroffenen Personen <i>(Vorjahr zum Vergleich)</i>
Alle durch die HFK oder deren Geschäftsstelle abschließend behandelten Anrufungen:	108 <i>(111)</i>	231 <i>(257)</i>
Positive Ergebnisse: Ein Ergebnis ist positiv, wenn entweder ein positiver Beschluss gefasst wird oder eine andere zielführende Verfahrensmöglichkeit gefunden wurde	48 (~44%) <i>(42 – 38%)</i>	99 (~43%) <i>(85 – 44%)</i>
Negative Ergebnisse: Ein Ergebnis ist negativ, wenn entweder kein positiver Beschluss gefasst wird oder die Härtefallkriterien offensichtlich nicht erfüllt werden	58 (~54%) <i>(51 – 48%)</i>	123 (~53%) <i>(108 – 56%)</i>

2 Verfahren mit 9 betroffenen Personen mussten vertagt werden.

2.2. Vorprüfung

In Schleswig-Holstein wird jede Anrufung der Härtefallkommission durch deren Geschäftsstelle gemäß § 14 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung vorgeprüft. Dabei werden die für eine Beratung und Beschlussfassung durch das Gremium bedeutsamen Sachverhalte ermittelt und in rechtlicher wie entscheidungsrelevanter Hinsicht bewertet.

In rechtlicher Hinsicht wird zunächst geprüft, ob andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten gegeben sind; diese liegen beispielsweise vor, wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Anspruchsduldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG oder für eine Aufenthaltsgewährung gem. § 25a oder § 25b AufenthG vorliegen. Wird dies festgestellt, ist die Vorlage der Anrufung zur Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission gemäß § 13 Abs. 2 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung ausgeschlossen.

Sind keine anderen zielführenden Verfahrensmöglichkeiten gegeben, bleibt im Rahmen der Vorprüfung festzustellen, ob die Anrufung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten zu verwerfen ist. Offensichtlich fehlende Erfolgsaussichten können gegeben sein, wenn die Petenten Regelausschlussgründe erfüllen oder Härtefallkriterien, wie sie beispielhaft in den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission beschrieben sind, offenkundig nicht zu erkennen sind.

Schon bei geringsten Zweifeln an der Offensichtlichkeit fehlender Erfolgsaussichten wird die Anrufung dem Gremium vorgelegt. In Zweifelsfällen kann auch der Vorprüfungsausschuss einberufen werden.

Über ablehnende Entscheidungen der Geschäftsstelle wird die Härtefallkommission in der Regel vor der Bekanntgabe an die Petenten in der jeweils folgenden Sitzung, bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail, informiert, da das Gremium immer die Möglichkeit hat, jeden Sachverhalt auch entgegen der Intention der Geschäftsstelle zur Beratung und Beschlussfassung an sich zu ziehen.

In einzelnen Fällen konnten durch intensive Aktenrecherchen Verfahrensfehler der beteiligten Behörden entdeckt werden, die zu dem Ergebnis führten, dass eine Ausreisepflichtung (als eine der Grundvoraussetzungen für eine Anrufung) noch gar nicht eingetreten war.

In einem Anrufungsverfahren wurde eine unmittelbar bevorstehende Abschiebung durch Intervention der Geschäftsstelle quasi in letzter Sekunde verhindert, nachdem eine rechtlich

bedeutsame Unachtsamkeit beim BAMF sowie der zuständigen Zuwanderungsbehörde offenkundig geworden war.

Im Jahr 2017 wurden durch die Geschäftsstelle im Rahmen der Vorprüfung 73 Fälle mit insgesamt 198 betroffenen Personen abschließend bearbeitet.

Tabelle 4: Abschließende Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission in 2017:

Gesamtzahlen		Positive Entscheidungen (Fälle/Personen)	Negative Entscheidungen (Fälle/Personen)
Fälle	Personen		
		Positive Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Geschäftsstelle andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten erkennt und gegenüber den Betroffenen und/oder den ABHn erfolgreich zur Prüfung anregt.	Negative Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Härtefallkriterien der Verfahrensgrundsätze offensichtlich nicht erfüllt werden.
73	198	28 / 47	45 / 151

Im Jahr 2018 wurden durch die Geschäftsstelle im Rahmen der Vorprüfung 49 Fälle mit insgesamt 117 betroffenen Personen abschließend bearbeitet.

Tabelle 5: Abschließende Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission in 2018:

Gesamtzahlen		Positive Entscheidungen (Fälle/Personen)	Negative Entscheidungen (Fälle/Personen)
Fälle	Personen		
		Positive Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Geschäftsstelle andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten erkennt und gegenüber den Betroffenen und/oder den ABHn erfolgreich zur Prüfung anregt.	Negative Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Härtefallkriterien der Verfahrensgrundsätze offensichtlich nicht erfüllt werden.
49	117	27 / 62	22 / 55

Die Anzahl der durch die Geschäftsstelle allein abschließend bearbeiteten Anrufungen ist 2018 im Vergleich zum Vorjahr um knapp ein Drittel rückläufig.

2.3. Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission

Die Härtefallkommission hat im Jahr 2017 im Rahmen ihrer acht Sitzungen über 38 Fälle mit 59 Personen beraten und entsprechende Beschlüsse gefasst.

Tabelle 6: Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission in 2017:

Gesamtzahlen		Davon Härtefallersuchen beschlossen			Davon <u>kein</u>	Davon	Davon
Fälle (Vorjahr zum Vergleich)	Personen	Fälle/ Personen	Davon Anordnung nach § 23a AufenthG durch den Innenminister (Fälle/Personen)	Davon Anordnung nach § 23a AufenthG durch den Innenminister versagt (Fälle/Personen)	Härtefallersuchen beschlossen (Fälle/Personen)	Beratung vertagt	Beschluss zurückgenommen
38 (41)	59 (52)	14 / 16 37%	14 / 16	0 / 0	20 / 39 53%	4 / 4 10%	0 / 0

Die Härtefallkommission hat im Jahr 2018 im Rahmen ihrer acht Sitzungen über 59 Fälle mit 114 betroffenen Personen beraten und entsprechende Beschlüsse gefasst.

Tabelle 7: Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission in 2018:

Gesamtzahlen		Davon Härtefallersuchen beschlossen			Davon <u>kein</u>	Davon	Davon
Fälle (Vorjahr zum Vergleich)	Personen	Fälle/ Personen	Davon Anordnung nach § 23a AufenthG durch den Innenminister (Fälle/Personen)	Davon Anordnung nach § 23a AufenthG durch den Innenminister versagt (Fälle/Personen)	Härtefallersuchen beschlossen (Fälle/Personen)	Beratung vertagt	Beschluss zurückgenommen
59 (38)	114 (59)	21 / 37 36%	21 / 37	0 / 0	36 / 68 61%	2 / 9 3%	0 / 0

Wenn auch die Anzahl der durch die Härtefallkommission abschließend beratenen Fälle im Jahresvergleich 2018 um rund 1/5 höher ausgefallen ist, lag die Anerkennungsquote in beiden Jahren gleichbleibend bei durchschnittlich 36%.

2.4. Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission:

In den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission werden fünf unterschiedliche Kriterien für die Feststellung von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen im Sinne des § 23a AufenthG beschrieben, die den grundsätzlichen Entscheidungsrahmen der Härtefallkommission darstellen. Als sechste Fallgruppe kommen sonstige Gründe hinzu, die sich nicht in die konkret beschriebenen Kriterien einpassen lassen, aber dennoch als Begründung eines Härtefalles geprüft werden.

2.5. Anrufungsgründe (nur Befassung durch die Härtefallkommission)

Die nachfolgende Bewertung beinhaltet nur die im Einzelfall hauptsächlich tragende Begründung bei einer Befassung, wenn auch Kombinationen verschiedener Fallkonstellationen natürlich immer wieder vorkommen.

Sowohl in 2017 (79%) wie auch im Jahr 2018 (76%) betrafen die Befassungsfälle zu jeweils rund 80% Erwachsene mit einer hohen und/oder langjährigen Integrations- und Teilhabeentwicklung.

Unterschiede in den beiden Jahren zeigen sich lediglich im Nachfolgeranking – gaben in 2017 mit 15% gesundheitliche Beeinträchtigungen am zweithäufigsten einen Anlass für eine Anrufung, baten in 2018 mit 12% Jugendliche und jugende Erwachsene an zweiter Stelle um die Befassung durch die Härtefallkommission.

2.6. Herkunftsländer

Das Hauptherkunftsland der Petenten war im Berichtszeitraum - wie in den Vorjahren auch – Afghanistan; jeweils knapp die Hälfte der Anrufenden stammt aus Afghanistan.

In der Rückschau waren die Anrufungsschreiben durchgängig von der Sorge um eine drohende Abschiebung geprägt. Die Geschäftsstelle vermutet, dass die sich in Abständen in den Medien wiederfindenden Berichterstattungen über Afghanistan-Rückführungen Auslöser dieser Besorgnis waren, wenn auch oft außer Acht gelassen wurde, dass das Land Schleswig-Holstein schon aus Kapazitätsgründen bei der Flugcharter zuletzt im Berichtszeitraum lediglich Straftäter, Gefährder und Personen, die sich hartnäckig der Mitwirkung an ihrer Identitätsklärung verweigerten, zurückführt.

Die Anzahl der Anrufungen aus den Balkanstaaten war zuletzt in 2018 rückläufig.

Der Grund für diese Entwicklung wird darin gesehen, dass die Verfahren zumeist bereits in der Vorprüfung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten verworfen wurden und sich dieser Trend im Kreis der Betroffenen, Unterstützer und Betreuer herumgesprochen haben könnte.

Durch die zu vernachlässigende Anzahl positiver Asylentscheidungen und die entsprechend schnellen Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge können die Anrufenden in aller Regel nur kurze Verweilzeiten im Inland vorweisen, die in der Regel nicht auf eine hinreichende Integration rückschließen lassen. Zudem ähneln die meisten Hilfebegehren inhaltlich dem Vortrag aus den Asylanträgen.

Solcherart Anrufungen dürfen schon aus den selbstbeschränkenden Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission nicht Gegenstand einer Befassung durch die Kommissionsmitglieder sein, weil sich das Gremium nicht als Korrektiv bundesbehördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen versteht.

**Tabelle 8: Herkunftsländer im Berichtsjahr 2017
(sowohl Beschlussfassung als auch Vorprüfung)**

Staat	Gesamt		Befassung		Vorprüfung	
	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.
Afghanistan	45	62	24	29	21	33
Albanien	14	52	1	1	13	51
Kosovo	13	54	1	5	12	49
Serbien	9	26	4	9	5	17
Mazedonien	5	19	0	0	5	19
Palästina	2	2	1	1	1	1
Irak	2	2	0	0	2	2
Iran	3	5	2	4	1	1
Syrien	1	1	0	0	1	1
Armenien	4	17	1	6	3	11
Aserbaidshan	2	6	0	0	2	6
Jemen	1	1	0	0	1	1
Algerien	4	4	3	3	1	1
Eritrea	1	1	0	0	1	1
Montenegro	1	1	0	0	1	1
Türkei	1	1	0	0	1	1
Ukraine	1	1	0	0	1	1
Staatenlos	1	1	1	1	0	0
Japan	1	1	0	0	1	1
Gesamt	111	257	38	59	73	198

**Tabelle 9: Herkunftsländer im Berichtsjahr 2018
(sowohl Beschlussfassung als auch Vorprüfung)**

Staat	Gesamt		Befassung		Vorprüfung	
	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.
Afghanistan	50	89	29	39	21	50
Albanien	5	11	2	6	3	5
Kosovo	6	22	0	0	6	22
Serbien	6	18	4	13	2	5
Mazedonien	3	9	2	2	1	7
Russ. Föd.	7	22	4	13	3	9
Israel	1	1	1	1	0	0
Irak	2	3	0	0	2	3
Iran	5	5	4	4	1	1
Jemen	1	1	0	0	1	1
Gambia	1	1	0	0	1	1
Burkina Faso	1	1	1	1	0	0
Montenegro	1	5	1	5	0	0
Türkei	1	4	1	4	0	0
Ukraine	1	5	1	5	0	0
Pakistan	3	3	2	2	1	1
Syrien	3	4	0	0	3	4
Armenien	8	20	5	13	3	7
Ghana	1	1	0	0	1	1
ungeklärt	1	5	1	5	0	0
Vietnam	1	1	1	1	0	0
Gesamt	108	231	59	114	49	117

2.7. Darstellung der Härtefallkommission nach außen

Im Berichtszeitraum ist die Arbeit der Härtefallkommission durch die nachfolgend genannten Maßnahmen nach außen dargestellt worden:

- Pflege des Internetauftritts der Härtefallkommission durch die Geschäftsführung vor dem Hintergrund der überarbeiteten Verfahrensgrundsätze aus der Auftaktsitzung vom 23. Januar 2018

- In 2018 nahm die Geschäftsstelle an fünf teils ganztägigen Schulungsmaßnahmen beim Diakonischen Werk, beim Christlichen Verein, der Caritas sowohl der Arbeiterwohlfahrt teil. Ziel war es jeweils, die Geschäftsstellen- und Kommissionsarbeit den haupt- und ehrenamtlichen Betreuer*innen und Migrationsberater*innen generell vorzustellen und die Zusammenarbeit untereinander zu intensivieren
- Teilnahme des Vorsitzenden der Kommission am 13. Erfahrungsaustausch der bundesdeutschen Härtefallkommissionen in Nürnberg

3. Beschreibung exemplarischer Einzelfälle

3.1. Beispiel einer Vorprüfung, die zur Erteilung eines Aufenthaltsrechtes führte

Im Jahre 2013 reist der afghanische Staatsangehörige B in das Bundesgebiet ein und meldet sich in der Erstaufnahmeeinrichtung als minderjähriger Asylsuchender.

Die durch die Behörden vermutete Volljährigkeit des Schutzsuchenden wird im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung schnell bestätigt.

Nachdem B anschließend erklärte, unter Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel in sein Heimatland zurückzukehren, widerruft dieser kurze Zeit später dieses Ansinnen und durchläuft in der Folge ein letztlich erfolgloses Asylverfahren, dem sich der Eintritt der Ausreisepflichtigkeit anschließt.

Die Zwischenzeit nutzt der Anrufende für den Schulbesuch und seine sprachliche Qualifizierung.

Verschiedene Betriebspraktika führen den jungen Mann in einen Ausbildungsversuch, der jedoch an der damals noch unzureichenden sprachlichen Ausprägung scheitert.

Mit Unterstützung eines ehrenamtlichen Betreuers besucht B in der Folgezeit Intensivsprachkurse der Volkshochschule und schafft es binnen kurzer Zeit, seine Deutschkenntnisse deutlich zu verbessern.

Eine sich daraufhin anbahnende neue Ausbildungsstelle veranlasst die Geschäftsstelle zur Kontaktaufnahme mit der zuständigen Zuwanderungsbehörde.

In dem überaus kooperativen Gespräch ergibt sich als Ergebnis, dass die Zuwanderungsbehörde bis zum Eintritt in die Ausbildung eine sogenannte Ermessensduldung nach § 60a AufenthG zu erteilen bereit ist und diese mit dem Antritt der Berufsausbildung in eine Ausbildungsduldung wandelt.

Mit einem erfolgreich absolvierten Ausbildungsvorhaben ist dem Anrufenden somit perspektivisch der Eintritt in das spätere Berufsleben und der Inlandsverbleib im Besitz einer regulären Aufenthaltserlaubnis eröffnet.

Diese aufenthaltsrechtliche Lösung wird in den Verfahrensregeln der Härtefallkommission als anderweitige zielführende Verfahrensmöglichkeit tituliert. Liegt eine solche Lösungsmöglichkeit vor, ist diese zwingend vorrangig anzuwenden und schließt eine Befassung durch die Kommission kategorisch aus.

Dieses Anrufungsverfahren zeigt einmal mehr, dass ein offenes und konstruktives Miteinander aller Protagonisten durchaus Problemlagen zu einem guten Ende bringen kann.

3.2. Beispiel einer negativen Vorprüfung

Im Frühsommer 2015 reisen die albanischen Eheleute A in das Bundesgebiet ein und stellen einen Asylantrag, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach nur kurzer Verfahrensdauer abschlägig bescheidet. Das Asylverfahren des in Deutschland nachgeborenen Kindes erfährt nur kurze Zeit nach Antragstellung dasselbe Schicksal. Die Eheleute verfügen über eine hohe Bildung und nutzen die Zeit bis zur BAMF-Entscheidung mit der Fortentwicklung ihrer beruflichen Qualifikation. Mit dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens für das gemeinsame Kind drängt die Zuwanderungsbehörde auf eine schnelle (freiwillige) Rückkehr in das Herkunftsland, was das Paar zur Anrufung der Härtefallkommission nach nur knapp dreijährigem Inlandsaufenthalt veranlasst.

In der Begründung der Anrufung verweisen beide auf die beruflichen Beeinträchtigungen, denen sie in Albanien unterworfen waren und erhoffen sich für die Zukunft, in der Bundesrepublik dem Bildungsstand entsprechende Arbeitsplätze zu finden.

Eben diese Begründung war bereits wesentliche Grundlage im vorangegangenen Asylverfahren und daher nach den Verfahrensgrundsätzen der Kommissionsarbeit für das Anrufungsverfahren „verbraucht“. Erschwerend trat hinzu, dass der erst dreijährige Aufenthalt ebenfalls gemäß den Verfahrensregularien zu kurz bemessen war, als dass die GHK auf eine hinreichende Inlandsverfestigung hätte erkennen können.

Demzufolge votierte die Geschäftsstelle mit einem negativen Vorprüfungsergebnis, dem sich der Vorprüfungsausschuss vollumfänglich anschloss. Die Kommissionsmitglieder machten in der sich anschließenden Sitzung von ihrem Selbsteintrittsrecht keinen Gebrauch.

Der Familie wurde im Abschlusschreiben durch die Geschäftsstelle dringend angeraten, der aus dem negativen Asylverfahren resultierenden Ausreiseverpflichtung durch eine freiwillige Rückkehr Folge zu leisten, um nicht durch eine zwangsweise Rückführung eine noch längere Einreisesperre zu riskieren.

Den Betroffenen wurde nahegelegt, sich mit der zuständigen Zuwanderungsbehörde zusammenzusetzen, um das Procedere für eine denkbare Wiedereinreise zur Arbeitsaufnahme im regulären Visumverfahren zu besprechen.

3.3. Beispiel einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission

Zu Beginn des Jahres 2013 reist der afghanische Staatsangehörige C nach Europa ein und wird bei der versuchten Durchreise nach Skandinavien von Vollzugskräften der Bundespolizei angehalten.

C äußert ein Asylgesuch und wird dementsprechend in die Erstaufnahmeeinrichtung nach Neumünster verwiesen, bevor die abschließende landesinterne Verteilung in einen der Kreise des Landes Schleswig-Holstein erfolgt.

Den im Asylverfahren vorgetragenen Fluchtgründen mag das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keinen ausreichenden Glauben schenken und entscheidet zu Ungunsten des späteren Petenten; diese Entscheidung wird im sich anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestätigt.

Der Anrufende bemüht sich rund ein Jahr nach seiner Einreise erstmalig um die Zustimmung zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis in einem lebensmittelverarbeitenden Betrieb. Die im ersten Jahr erbrachten Leistungen veranlassen den Firmeninhaber, Herrn C einen unbefristeten Arbeitsvertrag anzubieten, der den Betroffenen in die Lage versetzt, seinen Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Transferleistungen zu bestreiten.

Obwohl C zum Zeitpunkt der Anrufung nicht über einen Nationalpass verfügt, hat er der Zuwanderungsbehörde sowie der GHK bereitwillig identitätsklärende Personaldokumente vorgelegt und wirkt an der Passbeschaffung nachweislich mit, sodass an der Person des Anrufenden keine Zweifel bestehen.

Die Abgeschlossenheit des Betriebes, die täglichen Arbeitszeiten sowie die Lage des Wohnortes erschweren C die Teilnahme an Sprachkursen. Durch massive und langanhaltende Unterstützung Dritter gelingt es dem Betroffenen, sich ein für das berufliche wie private Leben ausreichendes Sprachniveau anzueignen, das den Erwartungen der Härtefallkommission genügt.

Dergestalt gerüstet, avanciert C zum unbestrittenen und allseits geachteten Fachmann seiner Firma, obwohl er über keinerlei förderliche Ausbildung im ausgeübten Beruf verfügt.

Trotz eines zurückhaltenden Votums der Geschäftsstelle in der Beschlussvorlage entscheidet sich die Kommission mehrheitlich dafür, ein Härtefallersuchen an den Innenminister zu richten, der diesem umgehend entspricht.

3.4. Beispiel einer negativen Entscheidung der Härtefallkommission

Über einen Rechtsanwalt wendete sich der vietnamesische Staatsangehörige V nach einem weit über 10 Jahre andauernden Inlandsaufenthalt an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission (GHK).

Nach dem als offensichtlich unbegründetem Asylverfahren scheiterte die Rückführung des Petenten in das Herkunftsland über viele Jahre daran, dass die dortigen Behörden eine Passausstellung wegen ungenauer bzw. fehlender Personaldaten verweigerten.

Demzufolge musste der Betroffene durch die zuständige Zuwanderungsbehörde langjährig im Bundesgebiet geduldet werden.

Die Auswertung der Verfahrensakte durch die GHK förderte zutage, dass der Anrufende in der gesamten Zeit seines Aufenthalts beispielsweise keinerlei Anstrengungen erkennen ließ, seine Sprachkenntnisse zu verbessern, um zumindest dadurch seinen Integrationswillen zu dokumentieren.

Weiterhin erbrachte die Recherche der Geschäftsstelle deutliche Hinweise darauf, dass V seinen Lebensunterhalt durch die Ausübung illegaler Beschäftigungen erwirtschaftete.

Anlässlich einer Betriebsstättenkontrolle durch Bedienstete des Zolls konnten in den Effekten des V Dokumente aufgefunden werden, die die bis dato bekannten Personalien als Falsifikat entlarvten.

Die jahrelangen über die Identität täuschenden Handlungen wären generell geeignet gewesen, die Anrufung bereits im Vorprüfungsverfahren durch die Geschäftsstelle zu beenden (Ausschlussgrund aus Ziffer 2.3.4 der Verfahrensgrundsätze). Angesichts des fortgeschrittenen Lebensalters und der langen Abwesenheit vom Herkunftsland des Betroffenen wurde die Anrufung jedoch der Härtefallkommission zur Befassung vorgelegt.

Diese lehnte ein Härtefallersuchen an den Innenminister unter Verweis auf den zitierten Ausschlussgrund ab, weil der Antragsteller zu keiner Zeit seines Aufenthalts von der Weigerung der Preisgabe seiner wahren Identität Abstand genommen hatte und darüber hinaus keine erkennbaren Integrations- und Teilhabebemühungen vorweisen konnte.

gez.

Jörg Seiffert